© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ornithologische Monatsschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Zugleich Mitteilungen des Bundes für Vogelschutz, des Internationalen Frauenbundes für Vogelschutz (Deutsche Abteilung), des Vogelschutzvereins für das Grossherzogtum Hessen, des Vereins Jordsand.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt zahlen ein Eintrittsgeld von 1 Mark und einen Jahresbeitrag von sechs Mark und erhalten dafür in Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Monatsschrift postfrei zugesandt.

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Die Ornithologische Monatsschrift ist Eigentum d. Deutsch. Vereins zum Schutze der Vogelwelt Zahlungen werden an das Postscheckkonto Amt Leipzig No. 6224 erbeten. Geschäftsführer des Vereins ist Herr P. Dix in Gera-Reuss, Laasener Strasse 15.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

XXXVII. Jahrgang. Januar 1912. No. 1.

Unseren verehrten Vereinsmitgliedern

rufen wir ein herzliches Glückauf beim Jahreswechsel zu. Möge ihnen das neue Jahr nur Gutes bringen.

Das verflossene Jahr hat für unseren Verein zwei gewaltige Veränderungen gebracht. Unser langjähriger Ehrenvorsitzender, Herr Regierungspräsident a. D. von Diest, ist uns durch den Tod entrissen worden, und unser erster Vorsitzender, Herr Regierungs- und Forstrat a. D. von Wangelin, hat, veranlasst durch die Gebresten des Alters, an seinem 76. Geburtstage das Amt des ersten Vorsitzenden niedergelegt, das er 25 Jahre lang mit grösster Aufopferung verwaltet hat. Beiden Herren ist der Verein zu ausserordentlichem Danke verpflichtet. Exzellenz von Diest können wir diesen Dank nur in die Ewigkeit nachrufen, Herrn von Wangelin dagegen hatten wir die Freude im Anschluss an die Generalversammlung durch ein kleines Fest ehren und ihm einen von Vereinsmitgliedern gestifteten Ehrenbecher, geschmückt mit Szenen aus dem Leben der Vögel, sowie ein Album mit den Bildern sämtlicher Vorstands- und Ausschussmitglieder überreichen zu können, die während seiner Amtszeit tätig waren.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ausserdem beschloss die Generalversammlung, ihm das Amt des Ehrenvorsitzenden zu übertragen, das er auch mit dem Ausdrucke des Dankes annahm. Zum ersten Vorsitzenden wurde Graf von Wilamowitz-Moellendorf gewählt. Durch diesen Wechsel in der Person bleiben Kurs und Innenleben des Vereins unverändert. Vor allem wird das freundschaftliche Verhältnis, das zwischen unserem Verein und dem Bund für Vogelschutz in Stuttgart, dem Internationalen Frauenbund für Vogelschutz, Deutsche Abteilung, in Charlottenburg, dem Vogelschutzverein für das Grossherzogtum Hessen in Darmstadt und dem Vereine für Vogelschutz in Bayern, in München, sich angebahnt hat, durch den Vorstandswechsel in keiner Weise berührt. Aus der Zahl der Ausschussmitglieder verloren wir Herrn Medizinalassessor Dr. Klee in Jena, aus der Zahl der ausserordentlichen und korrespondierenden Mitglieder Herrn Freiherrn König von und zu Warthausen.

Wenn auch unser Vertrag mit dem Internationalen Frauenbund für Vogelschutz aus pekuniären Gründen von diesem wieder gekündigt worden ist, so bezieht dafür der Bund für Vogelschutz über 40000 Exemplare vom zweiten Hefte dieses Jahrgangs der Ornithologischen Monatsschrift für sich und den Vogelschutzverein in Bayern, während der Vogelschutzverein für das Grossherzogtum Hessen schon im vorigen Jahre je 1700 Exemplare des Heftes für März und September erhalten hat.

Der zweite deutsche Vogelschutztag hat an den Tagen vom 11. bis 13. Mai in Stuttgart getagt und ist ausserordentlich anregend verlaufen. Den Bericht finden unsere Mitglieder im Februarhefte dieses Jahrgangs.

Unsere Vogelschutzkorrespondenz unter der Leitung des Herrn Redakteurs Berger arbeitet unausgesetzt weiter. Sie hat im vergangenen Jahre 52 grössere und kleinere Artikel an mehrere Hundert deutsche Zeitungen verbreitet, die alle ihr Leserpublikum gefunden und so an ihrem Teile zur Verbreitung der Vogelschutzidee und des Interesses an den Vögeln beigetragen haben.

Der Vorstand hat im verflossenen Jahre ziemlich viel Arbeit geleistet. So hat er am 5. Februar ein Gesuch an das Preussische Landwirtschaftsministerium gerichtet und darin um Abänderung des Jagdgesetzes für die Insel Helgoland gebeten. Das Gesuch ist bis jetzt

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

noch nicht erledigt. (Anlage 1.) Ferner hat er am 7. Februar an dasselbe Ministerium ein Gesuch zum Schutze des Steinsperlings gerichtet, das ebenfalls noch nicht erledigt ist. (Anlage 2.) Dagegen haben die unter dem gleichen Datum an das Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium, an das Altenburgische Ministerium, an das Gothaische Ministerium und an das Bayrische Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichteten Gesuche sämtlich ihre Erledigung gefunden und so ihren Zweck, den seltenen Vogel unserer Fauna zu erhalten, wohl erreicht. (Anlagen 3—16.) Aus den auf die Gesuche erhaltenen Anschreiben geht hervor, dass nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei Privatpersonen unsere Anregung günstige Aufnahme gefunden hat. Im April wurde uns von einer preussischen Behörde mitgeteilt, dass die Reiherkolonie in der Luschwitzer Forst in grosser Gefahr sei, ausgerottet zu werden. Der Vorstand wandte sich infolgedessen mit einem Immediatgesuch an Seine Hoheit, den Herzog von Anhalt, den Besitzer dieser Forst und bat um Aufhebung des Ausrottungsbefehls. (Anlage 17.) Aus der uns zu teil gewordenen Antwort der Herzoglichen Hofkammer ist zu unserer Freude zu ersehen, dass der Bestand der Reiherkolonie nicht in Frage gestellt ist. (Anlage 18.)

Ausser diesen Eingaben hat der Vorstand noch mehrfach Gutachten über den Vogelschutz betreffende Fragen an Regierungsbehörden und Ministerien abgegeben, sowie einige Anzeigen wegen Vergehen gegen das Reichsvogelschutzgesetz erstattet, die zum Teil auch zu Bestrafungen der Uebeltäter geführt haben.

Sehr viel Mühe hat teilweise der Briefwechsel mit den Förderern unserer Vereinszwecke verursacht, die es übernommen haben, einzelne Brutkolonien oder Brutpaare für den Verein zu beaufsichtigen und über ihren Bestand alljährlich Bericht zu erstatten. Erfreulicherweise hat sich die Zahl unserer Schutzbefohlenen immer mehr vermehrt. Wir haben jetzt dank der Mithilfe unserer Förderer je zwei Brutpaare des Uhus und des Kolkraben, eine Kolonie der Säbelschnäbler, eine der Seetaucher, eine der Zwergmöven, eine der Lachseeschwalben, eine der Nachtreiher und mehrere der Steinsperlinge in unserer Obhut. Für weitere Vorschläge in dieser Hinsicht sind wir jederzeit unseren Mitgliedern (auch Nichtmitgliedern) sehr dankbar.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Der zweite Vorsitzende, Dr. Hennicke, reiste in der zweiten Oktoberhälfte mit Herrn Geheimrat Roerig nach Terschelling und Helgoland, um die Vorrichtungen zu studieren, die die holländische Regierung auf dem Leuchtturme Brandaris zum Schutze der Wandervögel anbringen lassen hat, und festzustellen, ob dieselben Vorrichtungen auch an den deutschen Leuchttürmen anzubringen seien. Ein Bericht über diese mit Genehmigung und im Auftrage des Reichsamts des Innern erfolgte Reise wird an anderer Stelle gegeben werden. Ausserdem referierte der zweite Vorsitzende über den Entwurf zu einem neuen preussischen Fischereigesetz in der Vertreterversammlung des Bundes Heimatschutz in Dresden, in der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera und auf der IV. Konferenz für Naturdenkmalpflege in Berlin. Er trug durch seine Ausführungen in allen drei Korporationen dazu bei, dass Proteste gegen diesen Entwurf bei dem preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingereicht wurden. Auch unser Verein beteiligte sich an dem Einspruche gegen den viel zu weit gehenden Entwurf durch eine Eingabe an das genannte Ministerium. (Anlage 19.)

Wir glauben, dass aus dem Gesagten hervorgeht, dass sich der Vorstand bemüht hat, seine Pflicht zu tun und überall, wo sich Gelegenheit dazu bot, der bedrängten Vogelwelt Hilfe zu leisten.

Für unseren Verein war das verflossene Jahr als günstig zu bezeichnen. Wenn wir auch mit keinem grossen Kassenbestand abschliessen, so haben wir doch einen grossen Vermögensbestand insofern, als wir noch auf Jahre hinaus mit vorrätig gedruckten Buntbildern versorgt sind, die einen Wert von nahezu 2000 Mark darstellen. Ausserdem besitzen wir noch einen ziemlichen Vorrat der Vogelwandtafeln I und II und der Raubvogeltafeln I und II, deren Abnahme wir unseren Mitgliedern erneut ans Herz legen. Auch möchten wir die Bitte an unsere Mitglieder erneuern, durch Werbung neuer Mitglieder unseren Verein zu unterstützen und für Ersatz des natürlichen Abganges durch Tod und andere Ursachen zu sorgen. Wenn jedes unserer Mitglieder nur alljährlich ein neues Mitglied wirbt, so muss in kürzester Zeit eine grosse Zunahme zu verzeichnen sein. Mit dieser Bitte beginnen wir das neue Jahr, das hoffentlich der Sache des Vogel-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

schutzes, unserem Verein und seinen Mitgliedern recht segenbringend wird.

Der Vorstand.

Anlage 1.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Merseburg, den 5. Februar 1911.

An den Königlichen Staatsminister und Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Herrn Freiherrn von Schorlemer, Exzellenz,
Berlin.

Betreffend Vogelschutz
auf Helgoland.

Euer Exzellenz gestatten wir uns Nachstehendes zur hochgeneigten Prüfung und Erwägung ganz ergebenst vorzutragen.

Es ist Eurer Exzellenz bekannt, dass es auf Helgoland erlaubt ist, jagdbare Vögel ohne Jagdschein oder Lizenz nachts mit Blendlaterne und Kätscher zu fangen. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass das Vogelschutzgesetz auf Helgoland nicht in entsprechender Weise durchgeführt werden kann. Es ist nicht möglich, den nächtlichen Vogelfang in der Weise zu kontrollieren, dass tatsächlich nur jagdbare Vögel gefangen werden. Aus diesem Grunde würde es auch zur Beseitigung der Missstände nichts nützen, wenn ein Jagdschein für Helgoland eingeführt würde. Nur ein vollständiges Verbot des Vogelfangs bei Nacht könnte den Unzuträglichkeiten abhelfen. Ein derartiges gesetzliches Vorgehen würde auch den Grundsätzen entsprechen, welche bei der Abfassung des Vogelschutzgesetzes massgebend waren. Auch in diesem ist ja, hauptsächlich wegen der Unmöglichkeit der Kontrolle, der Fang von Vögeln zur Nachtzeit untersagt.

Der Fang von Vögeln ist für die Einwohner Helgolands keineswegs eine wirtschaftliche Notwendigkeit. In früheren Zeiten mag der Genuss von frischem Fleisch auf Helgoland so erschwert gewesen sein, dass die gefangenen Vögel dafür einen Ersatz liefern mussten. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Helgoländer mögen in früheren Zeiten so ungünstig gewesen sein, dass der Vogelfang für sie eine wirtschaftlich nicht unbedeutende Einnahme bot. Heutzutage

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

liegen die Verhältnisse ganz anders. Mit der Zunahme der Verkehrsmittel ist die Beschaffung frischen Fleisches vom Festlande ausserordentlich erleichtert worden, und durch den Fremdenverkehr, den Badebetrieb und die umfangreichen Arbeiten, die die Befestigung Helgolands mit sich gebracht hat, ist die wirtschaftliche Lage der Einwohner bedeutend gebessert worden. Zudem ist der Vogelfang so wenig ergiebig, dass schon aus diesem Grunde von seiner wirtschaftlichen Bedeutung keine Rede sein kann.

Selbstverständlich legt der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt auch auf die Zahl der gefangenen und verzehrten Vögel kein allzu hohes Gewicht. Ihm kommt es hauptsächlich auf die moralische und ethische Seite der Angelegenheit an. So lange in Deutschland selbst noch Kleinvögel zum Zwecke des Verzehrens gefangen werden, können wir nicht verlangen, dass die Italiener auf den Vogelfang verzichten. Die Fremden, die Helgoland besuchen, sehen ja nicht, dass der Vogelfang im Rahmen des Gesetzes geübt wird, sondern sehen und verbreiten nur, dass auf Helgoland bei Nacht kleine Vögel mit Blendlaterne und Kätscher gefangen werden, um getötet und verzehrt zu werden.

Diese Gründe sind es, die den Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt veranlassen, Eure Exzellenz zu bitten, die Angelegenheit zu untersuchen und Abhilfe zu schaffen. Nach unserer Meinung dürfte dazu am ehesten ein Gesetz geeignet sein, dem etwa folgender Wortlaut zu geben wäre:

„Für das Gebiet der Insel Helgoland ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Blendlaternen, Netzen oder Waffen verboten. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde nach Sonnenaufgang endet. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens gleichgeachtet.“

Wir bitten, unser Gesuch in hochgeneigte Erwägung zu ziehen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) von Wangelin, 1. Vorsitzender. (gez.) Dr. Hennicke, 2. Vorsitzender.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Anlage 2.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Merseburg, den 7. Februar 1911.

Betrifft Schutz
des Steinsperlings.

Dem Königlich Preussischen Staatsminister
und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Herrn Freiherrn von Schorlemer, Exzellenz,
Berlin

erlaubt sich der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt die folgende Bitte vorzutragen.

Zu den Vögeln, deren Aussterben auf deutscher Erde in kürzester Zeit zu erwarten steht, gehört der Steinsperling *(Passer petronius)*. Nach unseren Ermittlungen kommt er als Brutvogel im Deutschen Reiche nur noch an 6—8 Stellen vor. Von diesen liegen zwei im Königreiche Preussen. Es sind: die Mühlburg und die Burg Gleichen bei Gotha.

Da der Vogel als ein Naturdenkmal ersten Ranges anzusehen und ausserdem vollständig unschädlich ist, erlaubt sich der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt das Königlich Preussische Ministerium darum zu bitten, in geneigte Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Erhaltung der wenigen an den zwei angeführten Orten noch brütenden Brutpaare des seltenen Vogels zu ermöglichen sein würde. Wir weisen noch besonders darauf hin, dass die Erhaltung der beiden Burgen im jetzigen Zustande eng mit der Erhaltung der Vögel zusammenhängt insofern, als eine Restaurierung oder ein Umbau der Burgen die Ausrottung des Steinsperlings notwendigerweise nach sich ziehen würde. Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt erklärt sich gern jederzeit bereit, dem Königlich Preussischen Ministerium mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Selbstverständlich müsste der Vogel auch vor Nachstellungen durch Balg- und Eiersammler streng geschützt werden.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) von Wangelin, 1. Vorsitzender. (gez.) Dr. Hennicke, 2. Vorsitzender.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Anlage 3.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Merseburg, den 7. Februar 1911.

Betrifft Schutz
des Steinsperlings.

Dem Fürstlich Schwarzburgischen Staatsministerium,
Sondershausen

erlaubt sich der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt die folgende Bitte vorzutragen.

Zu den Vögeln, deren Aussterben auf deutscher Erde in kürzester Zeit zu erwarten steht, gehört der Steinsperling *(Passer petronius)*. Nach unseren Ermittlungen kommt er als Brutvogel im Deutschen Reiche nur noch an 6—8 Stellen vor. Von diesen liegt eine im Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen. Es ist die Burg Ehrenburg bei Plaue.

Da der Vogel als ein Naturdenkmal ersten Ranges anzusehen und ausserdem vollständig unschädlich ist, erlaubt sich der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt das Fürstliche Staatsministerium darum zu bitten, in geneigte Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Erhaltung der wenigen an dem angeführten Orte noch brütenden Brutpaare des seltenen Vogels zu ermöglichen sein würde. Wir weisen noch besonders darauf hin, dass die Erhaltung der Burg im jetzigen Zustande eng mit der Erhaltung der Vögel zusammenhängt insofern, als eine Restaurierung oder ein Umbau der Burg die Ausrottung des Steinsperlings notwendigerweise nach sich ziehen würde. Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt erklärt sich gern bereit, dem Fürstlichen Staatsministerium mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Selbstverständlich müsste der Vogel auch vor Nachstellungen durch Balg- und Eiersammler streng geschützt werden.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) von Wangelin, 1. Vorsitzender. (gez.) Dr. Hennicke, 2. Vorsitzender.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Anlage 4.

An den Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
zu Merseburg.

Wir haben die gefällige Mitteilung vom 7. d. M., betreffend Schutz des Steinsperlings auf der Ehrenburg bei Plaue, dem Fürstlichen Landrate in Arnstadt mitgeteilt und ihn angewiesen, sich den Schutz dieser Vogelart angelegen sein zu lassen.

Sondershausen, den 21. Februar 1911.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium,
Abteilung des Innern.
(gez.) Bauer.

Anlage 5.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Merseburg, den 7. Februar 1911.

Betrifft Schutz
des Steinsperlings.

Dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium,
Altenburg

erlaubt sich der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt die folgende Bitte vorzutragen.

Zu den Vögeln, deren Aussterben auf deutscher Erde in kürzester Zeit zu erwarten steht, gehört der Steinsperling *(Passer petronius).* Nach unseren Ermittelungen kommt er als Brutvogel im Deutschen Reiche nur noch an 6—8 Stellen vor. Von diesen liegt eine im Herzogtume Sachsen-Altenburg. Es ist der Reinstädter Grund im Westkreise.

Da der Vogel als ein Naturdenkmal ersten Ranges anzusehen und ausserdem vollständig unschädlich ist, erlaubt sich der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt das Herzogliche Ministerium darum zu bitten, in geneigte Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Erhaltung der wenigen an dem angeführten Orte noch brütenden Brutpaare des

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

seltenen Vogels zu ermöglichen sein würde. Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt erklärt sich gern jederzeit bereit, dem Herzoglichen Ministerium mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Selbstverständlich müsste der Vogel auch vor Nachstellungen durch Balg- und Eiersammler streng geschützt werden.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) von Wangelin, 1. Vorsitzender. (gez.) Dr. Hennicke, 2. Vorsitzender.

Anlage 6.

Abschrift.

Herzogl. Sächs. Ministerium,
Abteilung des Innern.

Altenburg, den 25. Februar 1911.

III. 1237./11.

An das Herzogliche Landratsamt
in Roda.

Betrifft Vogelschutz.

Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt E. V. hat hier darum nachgesucht, dass der Erhaltung des Steinsperlings *(Passer petronius)*, der in Deutschland als Brutvogel nur noch an 6—8 Stellen, und zwar auch im Reinstädter Grund, vorkomme, „als Naturdenkmal ersten Ranges anzusehen, vollständig unschädlich“ und ohne besonderen Schutz dem Aussterben nahe sei, seitens der Behörden besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Die diesseits bei den Forstbehörden eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, dass der Steinsperling jedenfalls vor zwei Jahren im Reinstädter Grund noch beobachtet worden ist, und dass hauptsächlich Ornithologen zu wissenschaftlichen Zwecken innerhalb der letzten Jahrzehnte den Steinsperling dort mit behördlicher Erlaubnis geschossen oder gefangen haben.

Nach § 2 Abs. 2 der Vogelschutz-Verordnung vom 5. September 1894 (G.-S. S. 29) ist das Herzogliche Landratsamt zuständig zur Bewilligung von Ausnahmen von dem im § 1 dem Steinsperling (Sperling mit gelber Kehle) ausdrücklich gewährten Schutz. Diese Bestimmung ist durch § 5 Abs. 3 des Reichsvogelschutzgesetzes (R.-G.-Bl. 1908 S. 315) und die Ausführungs-Verordnung vom 17. August 1908 (G.-S. S. 109) aufrecht

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

erhalten. Das Herzogliche Landratsamt wird hiernach veranlasst, die Erlaubnis zum Töten oder Fangen des Steinsperlings fernerhin auch zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken nicht mehr zu erteilen und die örtlichen Polizeiorgane (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gendarm) mit besonderer Weisung wegen des Schutzes dieses Vogels, namentlich auch gegen Nachstellungen durch Balg- oder Eiersammler, zu versehen und erforderlichenfalls die Strafvorschriften des Vogelschutzgesetzes nachdrücklichst anzuwenden.

Die Verwaltung des Herzoglichen Domänenfideikommisses ist gleichzeitig ersucht worden, die örtlichen Organe der Forstverwaltung mit geeigneter Weisung zu versehen. gez. v. Hardenberg.

An den Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt E. V. z. H. des ersten Vorsitzenden Herrn Jacobi von Wangelin in Merseburg ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme auf das Schreiben vom 7. dieses Monats.

Für weitere Anregungen zum Schutze des Steinsperlings wie anderer Vögel würden wir dem Vereine Dank wissen.

Im Auftrage:
(gez.) Erhardt.

Anlage 7.

Gera, den 11. März 1911.

An das Herzoglich Sächsische Landratsamt,
Roda.

Auf das Schreiben vom 25. Februar mit Abschrift der Verfügung des Herzoglich Sächsischen Ministeriums III. 1237/11. erlauben wir uns ergebenst folgendes zu bemerken.

Ausser den vom Herzoglichen Ministerium angeordneten Schutzmassregeln käme vor allen Dingen zum Schutze des Steinsperlings noch die Erhaltung der hohlen Bäume in Betracht, die er bewohnt. Vielleicht würde sich auch das Aufhängen einiger Nisthöhlen oder Nisturnen versuchsweise empfehlen.

Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt E. V. würde sehr gern bereit sein, Persönlichkeiten, die sich um die Erhaltung des Steinsperlings durch Beaufsichtigung, Erhaltung der Nistbäume usw. be-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

sondere Verdienste erwerben, durch Ueberreichung einer Ehrenurkunde auszuzeichnen.

Dem Wunsche des Herzoglichen Landratsamts nach Anregung zum Schutze anderer Vögel wird er bei Gelegenheit gern entsprechen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
(gez.) Dr. Hennicke.
2. Vorsitzender.

Anlage 8.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Merseburg, den 7. Februar 1911.

Dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium,
Gotha

erlaubt sich der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt die folgende Bitte vorzutragen.

Zu den Vögeln, deren Aussterben auf deutscher Erde in kürzester Zeit zu erwarten steht, gehört der Steinsperling *(Passer petronius).* Nach unseren Ermittlungen kommt er als Brutvogel im Deutschen Reiche nur noch an 6—8 Stellen vor. Von diesen liegen drei im Herzogtume Sachsen-Coburg-Gotha. Es sind: die Burg bei Amt Liebenstein, die Wachsenburg bei Haarhausen und der Kirchhof bei Haarhausen.

Da der Vogel als ein Naturdenkmal ersten Ranges anzusehen und ausserdem vollständig unschädlich ist, erlaubt sich der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt das Herzogliche Ministerium darum zu bitten, in geneigte Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Erhaltung der wenigen an den drei angeführten Orten noch brütenden Brutpaare des seltenen Vogels zu ermöglichen sein würde. Wir weisen noch besonders darauf hin, dass die Erhaltung der beiden Burgen im jetzigen Zustande eng mit der Erhaltung der Vögel zusammenhängt insofern, als eine Restaurierung oder ein Umbau der Burgen die Ausrottung des Steinsperlings notwendigerweise nach sich ziehen würde. Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt erklärt sich gern jederzeit bereit, dem Herzoglichen Ministerium mit

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Rat und Tat zur Seite zu stehen. Selbstverständlich müsste der Vogel auch vor Nachstellungen durch Balg- und Eiersammler streng geschützt werden.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
(gez.) von Wangelin, (gez.) Dr. Hennicke,
1. Vorsitzender. 2. Vorsitzender.

Anlage 9.

Herzogl. S. Landratsamt.
I No. 1118.

Gotha, den 23. Februar 1911.

An den Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt e. V.
zu Merseburg.

Unter Bezugnahme auf das an Herzogliches Staatsministerium hier gerichtete, uns in Abschrift zugefertigte gefällige Schreiben vom 7. Februar d. J., den Schutz des Steinsperlings betreffend, erlauben wir uns ergebenst darum zu bitten, uns diejenigen Massnahmen angeben zu wollen, welche ausser den bereits angeführten nach dortiger Ansicht zur Erhaltung des Vogels bei der Wachsenburg und im Friedhofe von Haarhausen weiter zu treffen sein würden.

(gez.) Perlet.

Anlage 10.

Gera, den 11. März 1911.

An das Herzoglich Sächsische Landratsamt,
Gotha.

Auf das Schreiben vom 23. Februar, den Schutz des Steinsperlings betreffend, erlauben wir uns ergebenst mitzuteilen, dass für den Schutz des Steinsperlings einmal durch Erhaltung der Nistgelegenheiten und zweitens durch genaue Beaufsichtigung und das Verbot, den Vogel oder seine Brut zu stören, gesorgt werden kann. Auf der Wachsenburg sind die Brutstätten des Vogels alte Mauerlöcher. Diese zu erhalten, sowie wenn möglich zu vermehren, sowie ausserdem vielleicht das Aushängen von Berlepschschen Nistkästen und Schlüterschen Tonurnen würde die erste Massnahme sein, die geeignet wäre, das Aussterben des Vogels zu verhüten. Ferner dürfte es sich empfehlen, die

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Aufsichtsbeamten (Gemeindevorsteher, Gendarm) mit besonderer Weisung wegen des Schutzes des Vogels, namentlieh auch gegen Nachstellungen durch Balg- oder Eiersammler zu versehen und erforderlichenfalls die Strafvorschriften des Vogelschutzgesetzes nachdrücklichst anzuwenden. Auch wäre die Schonzeit für den Vogel durch gesetzliche Massnahmen, und zwar am besten auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 18. Februar 1876 und auf Grund des § 9 des Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 auf das ganze Jahr zu verlängern.

Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt E. V. würde sehr gern bereit sein, Persönlichkeiten, die sich bereit erklären würden, dem Steinsperling eine besondere Mühe zu widmen und ihn gegen Nachstellungen zu schützen, durch Ueberreichung einer Ehrenurkunde seine Anerkennung auszusprechen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
(gez.) Dr. Hennicke,
2. Vorsitzender.

Anlage 11.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
Betrifft Schutz
des Steinsperlings.

Merseburg, den 7. Februar 1911.

Dem Königlichen Staatsministerium
für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
München

erlaubt sich der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt die folgende Bitte vorzutragen.

Zu den Vögeln, deren Aussterben auf deutscher Erde in kürzester Zeit zu erwarten steht, gehört der Steinsperling *(Passer petronius)*. Nach unseren Ermittlungen kommt er als Brutvogel im Deutschen Reiche nur noch an 6—8 Stellen vor. Von diesen liegt eine in Bayern. Es ist die Burg Salzburg bei Neustadt in Franken.

Da der Vogel als ein Naturdenkmal ersten Ranges anzusehen und ausserdem vollständig unschädlich ist, erlaubt sich der Deutsche

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Verein zum Schutze der Vogelwelt das Königliche Staatsministerium darum zu bitten, in geneigte Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Erhaltung der wenigen an dem angeführten Orte noch brütenden Brutpaare des seltenen Vogels zu ermöglichen sein würde. Wir weisen noch besonders darauf hin, dass die Erhaltung der Burg im jetzigen Zustande eng mit der Erhaltung der Vögel zusammenhängt insofern, als eine Restaurierung oder ein Umbau der Burg die Ausrottung des Steinsperlings notwendigerweise nach sich ziehen würde. Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt erklärt sich gern jederzeit bereit, dem Königlichen Staatsministerium mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Selbstverständlich müsste der Vogel auch vor Nachstellungen durch Balg- und Eiersammler streng geschützt werden.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) von Wangelin, 1. Vorsitzender. (gez.) Dr. Hennicke, 2. Vorsitzender.

Anlage 12.

K. Staatsministerium des Innern.
No. 6261 a 17.

München, den 14. März 1911.

An den Deutschen Verein zum Schutze
der Vogelwelt e. V.
in Merseburg.

Betreff: Schutz
des Steinsperlings.

Zur Eingabe vom
7. Februar 1911.

Der Bitte des Vorsitzenden der staatlich autorisierten Kommission für Vogelschutz in Bayern entsprechend, beehre ich mich Abschrift des Schreibens des Reichsrates Freiherrn zu Guttenberg vom 25. Februar laufenden Jahres zur weiteren Veranlassung und zum unmittelbaren Benehmen mit genanntem Herrn zu ubermitteln.

Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ersuche ich mir Mitteilung zu machen.

(gez.) Brettreich.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Anlage 13.

Zu 6261 a 17. Abschrift.

Würzburg, 25. Februar 1911.

An den Vorsitzenden
der staatlich autorisierten Vogelschutz-Kommission in Bayern,
Herrn K. Oberst z. D. Hermann Freiherrn von Gebsattel,
Hochwohlgeboren
in Bamberg.

In Erledigung des sehr geschätzten Schreibens vom 23. d. Mts. Nr. 635, beehre ich mich ganz ergebenst zu erwidern, dass ich zunächst keine Absicht habe, irgendwelche Veränderungen an dem derzeitigen Bestande der Salzburg bei Neustadt a. d. Saale (Unterfranken) vorzunehmen.

Meine Rentenverwaltung in Bad Neuhaus habe ich angewiesen, dem Schutz der Vögel im allgemeinen und dem des Steinsperlings im besonderen ihr volles Augenmerk zuzuwenden und erkläre mich bereit von dem Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt Ratschläge zur Erhaltung dieses seltenen Vogels entgegenzunehmen.

Mit vorzüglichster Hochachtung
ganz ergebenster
gez. Maximilian Freiherr zu Guttenberg.

Anlage 14.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Merseburg, den 10. April 1911.

An den Reichsrat Herrn Maximilian Freiherrn zu Guttenberg,
Hochwohlgeboren,
Würzburg.

Durch das Königl. Staatsministerium des Innern wurde uns das Schreiben Ew. Hochwohlgeboren an Herrn Freiherrn von Gebsattel, den Steinsperling betreffend, übermittelt. Ihrem darin ausgesprochenen Wunsche entsprechend würden wir vorschlagen, die Erhaltnng des

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

seltenen Vogels besonders dadurch zu fördern, dass etwa vorhandene Mauern und Baumlöcher sorgfältig erhalten und künstliche Nisthöhlen, sowohl aus Betonmasse, wie aus Stammstücken, aufgehängt werden. Von besonderem Werte würde aber eine möglichst sorgfältige Beaufsichtigung vor unberufenen, als Störenfrieden auftretenden „Forschern“ und Sammlern und das Kurzhalten von Katzen sein.

Wir würden Ew. Hochwohlgeboren zu besonderem Danke verpflichtet sein, wenn Sie einen Beamten, vielleicht Forstbeamten, anweisen würden, alljährlich über den Bestand des Steinsperlings auf der Salzburg Erhebungen anzustellen und die Resultate dem mitunterzeichneten Dr. Hennicke in Gera mitzuteilen, und erklären uns gern bereit, den Eifer des Betreffenden durch Verleihung einer Ehrenurkunde zu belohnen.

Wir haben auch in den anderen Bundesstaaten, in denen der Steinsperling noch vorkommt, Schritte getan, um eine vollständige Schonung des seltenen Vogels zu erreichen, und überall weitestes Entgegenkommen gefunden.

Am besten wäre es, wenn auch in Bayern zu erreichen wäre, dass der Steinsperling in die Zahl der während des ganzen Jahres geschützten Vögel aufgenommen würde und dass, wie es die Altenburgische Regierung getan hat, ein Erlaubnisschein auf Grund von § 5 Abs. 3 des Vogelschutzgesetzes bezw. des Steinsperlings überhaupt verboten würde.

Wir danken Ew. Hochwohlgeboren für das der guten Sache entgegengebrachte Interesse.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ew. Hochwohlgeboren ergebenster

Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) v. Wangelin. (gez.) Dr. Hennicke.
1. Vorsitzender. 2. Vorsitzender.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Anlage 15.

Der Deutsche Verein
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Zu No. 6261 a 17.

An das Königliche Staatsministerium
des Innern,

München.

Betrifft Schutz
des Steinsperlings.

Dem Ersuchen des Königl. Staatsministeriums entsprechend beehren wir uns Abschrift unseres Schreibens an den Freiherrn von Guttenberg zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
(gez.) Dr. Hennicke.
2. Vorsitzender.

Anlage 16.

Würzburg, den 19. April 1911.

An die Vorstandschaft des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

in Merseburg.

Den Empfang des sehr geschätzten Schreibens vom 10. dieses Monats bestätigend, beehre ich mich mitzuteilen, dass wegen Schutz des Steinsperlings auf der Salzburg an meine Rentenverwaltung in Bad Neuhaus bei Neustadt a. d. Saale die nötige Weisung ergangen und diese beauftragt worden ist, über den Bestand dieses seltenen Vogels dem Herrn Dr. Hennicke in Gera alljährlich bis zum 1. Oktober zu berichten.

Weiter wurde der Rentenverwalter Eduard Schmitt in Bad Neuhaus beauftragt, für entsprechende Nistgelegenheit auf der Salzburg Sorge zu tragen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

(gez.) M. Freiherr zu Guttenberg.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Anlage 17.

Merseburg und Gera, den 22. April 1911.

An Seine Hoheit den Herzog von Anhalt,

Dessau.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euere Hoheit wollen gnädigst verzeihen, wenn sich der unterzeichnete Vereinsvorstand mit einer Bitte an Höchst Sie wendet.

Euere Hoheit besitzen im preussischen Kreise Fraustadt die Luschwitzer Forst und einige an diese grenzende grössere Seen. In dieser Forst befindet sich eine Reiherkolonie, die im Jahre 1900 noch etwa 40 Horste zählte. Vor etwa $^3/_4$ Jahren veröffentlichte eine westdeutsche Fischereizeitung einen Artikel über die durch den Reiher den Fischzüchtern erwachsenden Schäden. Dieser Artikel hat anscheinend die Herzogliche Hofkammer zu Dessau veranlasst, die Ausrottung der Reiher anzuordnen. Infolgedessen hat nach uns gemachten Mitteilungen im Jahre 1910 ein einziger Förster ungefähr 150 Reiher abgeschossen.

Der Fischreiher zählt in unserem Vaterlande zu den Vögeln, die zwar noch nicht im Aussterben begriffen sind, bei denen aber doch durch schonungslose Verfolgung ein Aussterben leicht herbeigeführt werden kann. Es ist ja nicht zu leugnen, dass durch die Fischreiher der Fischzucht stellenweise empfindlicher Schaden zugefügt werden kann, aber wir sind doch in unseren Anschauungen so weit gekommen, dass wir die Daseinsberechtigung eines Tieres nicht lediglich nach dem Nutzen oder Schaden beurteilen, den das Tier dem menschlichen Haushalte zufügt. Jedes Tier hat vom Schöpfer seine Rolle in der Natur zugewiesen bekommen, und der Mensch, der es unternimmt, verbessernd in die Natur einzugreifen und einzelne Glieder derselben zu vernichten, vergeht sich gegen die Natur, die unser aller Mutter ist, und die, soweit als möglich, in ihrer Unversehrtheit zu erhalten, unsere sittliche Pflicht ist.

Wenn ein Tier wirklich so schädlich für den menschlichen Haushalt wird, dass der Mensch durch die Notwehr gezwungen ist, Schritte dagegen zu tun, dann sollen diese Schritte so geschehen, dass durch einen weidmännischen Abschuss einer übermässigen Vermehrung dieses

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Tieres vorgebeugt wird, niemals aber in einer Weise, dass das Fortbestehen der Tierart gefährdet ist.

Euere Hoheit wollen deshalb gnädigst verzeihen, wenn der untertänigst unterzeichnete Vorstand an Höchst Sie die Bitte richtet, Euere Hoheit wolle gnädigst die Hofkammer anweisen, die Anordnung, die Reiher in der Luschwitzer Forst auszurotten, aufzuheben und zu verfügen, dass der Abschuss der Reiher in einer Weise erfolge, dass der Fortbestand der Kolonie nicht gefährdet wird.

Der Umstand, dass Euerer Hoheit hochselige Frau Mutter viele Jahre lang Mitglied und Ehrenmitglied des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt war, und dass Euerer Hoheit hochseliger Herr Vater die Widmung der von dem mitunterzeichneten Dr. Hennicke neu herausgegebenen Naumann'schen Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas anzunehmen geruht hat, sowie auch der Umstand, dass gerade in Euerer Hoheit Lande, dem Vaterlande der Naumanns, die Ornithologie von jeher in hoher Blüte und hohem Ansehen gestanden hat, lassen den unterzeichneten Vorstand hoffen, dass Euere Hoheit gnädigst geruhen werden, die ausgesprochene Bitte zu erfüllen.

Euer Hoheit untertänigster
Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt.
(gez.) v. Wangelin. (gez.) Dr. Hennicke.
1. Vorsitzender. 2. Vorsitzender.

Anlage 18.

An den Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.
in Merseburg.

Die Annahme, dass der in einer westdeutschen Fischereizeitung vor etwa $^3/_4$ Jahren veröffentlichte Artikel über die durch Fischreiher den Fischzüchtern der Luschwitzer Seen erwachsenden Schäden uns veranlasst hätte, die Ausrottung der in Luschwitzer Forst horstenden Fischreiher anzuordnen, beruht auf Irrtum. Vielmehr ist der unsererseits in Anbetracht der in den letzten Jahren eingetretenen Vermehrung der Reiherhorste im Interesse der Fischzucht angeordnete erhöhte

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Abschuss so bemessen, dass der Bestand der dortigen Reiherkolonie nicht in Frage gestellt wird. Ausserdem ist es unrichtig, dass im Jahre 1910 ein einziger Förster ungefähr 150 Reiher abgeschossen habe. Diese Reiher sind vielmehr von sieben Forstbeamten und einigen Jagdgästen erlegt.

Höchstenorts sind wir gnädigst beauftragt, solches dem Vorstande des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt in Bescheidung auf das untertänigste Gesuch vom 23. April d. J. ergebenst mitzuteilen.

Dessau, den 20. Juni 1911.

Herzogliche Hofkammer.
(gez.) Griess.

Anlage 19.

Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Schloss Gadow und Gera-Reuss, den 28. November 1911.

An Seine Exzellenz den Herrn Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Freiherrn von Schorlemer,
Berlin.

Betr.: Abänderung des Entwurfs zu einem neuen preussischen Fischereigesetze.

Euer Exzellenz

erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt die ehrerbietige Bitte auszusprechen für Beseitigung oder Abänderung des § 73 des Entwurfs zu einem neuen Fischereigesetze Sorge tragen zu wollen.

Begründung.

Der § 73 enthält Bestimmungen, die aus rechtlichen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen nicht durchführbar sein dürften.

1. Es fehlt vollständig eine territoriale Einschränkung, wie sie z. B. die sämtlichen österreichischen Fischereigesetze aufweisen. Nach diesen ist dem Fischereiberechtigten das Töten der Fischfeinde nur in seinem Fischwasser und in unmittelbarer Nähe desselben gestattet. Ferner fehlt ein Verbot der Vertilgung der Fischfeinde mit Giftstoffen, das ebenfalls in den österreichischen Gesetzen enthalten ist. Ein weiteres rechtliches Bedenken erweckt der Umstand, dass der Fischereiberechtigte das Recht haben soll, die gefangenen oder getöteten Tiere für sich

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

zu behalten, auch soweit sie zu den jagdbaren gehören. Diese Bestimmung, zumal in Verbindung mit dem Mangel der territorialen Beschränkung der Rechte des Fischereiberechtigten auf das Fischwasser und seine unmittelbare Umgebung, ist durchaus dazu geeignet, dem unbefugten Jagen Vorschub zu leisten. Noch gefährlicher ist die Berechtigung des Fischereiberechtigten, mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten in das Jagdrevier eines Jagdberechtigten sich zu begeben und dort eine Reiherkolonie zu zerstören. Zunächst enthält auch dieser Absatz keine Bestimmung darüber, ob dieses Recht sich auf alle Reviere erstreckt, in denen Fischreiher horsten, oder nur auf solche, in denen der Fischereiberechtigte sein Fischwasser hat. Sodann dürfte eine solche Bestimmung ohne Analogie in der ganzen Gesetzgebung sein. Keinem anderen Beruf ist es gestattet, auf dem Wege der Selbsthilfe in die Rechte anderer einzugreifen, und auch noch das auf diesem Wege Erlangte, nach der Gesetzgebung anderen Zugehörige, für sich zu behalten. Wir weisen in dieser Hinsicht nur auf den § 66 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hin. Schon um keinen Präzedenzfall zu schaffen, dürfte es sich empfehlen, den Absatz 3 des § 73 sowohl wie die Berechtigung, die erbeuteten Tiere für sich zu behalten, zu streichen, denn es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass dann, wenn diese Bestimmungen Gesetz werden sollten, bald auch andere Berufe, die volkswirtschaftlich bei weitem wichtiger sind, als der des Fischers, ähnliche Rechte für sich beanspruchen würden.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der durch den § 73 für vogelfrei, wenigstens für den Fischereiberechtigten vogelfrei, erklärten Tiere darf nicht nur nach dem Nutzen und Schaden bemessen werden, den die Tiere der Fischerei bringen. Ein absolut nützliches oder schädliches Tier gibt es überhaupt nicht. Ein Tier, das dem einen nützt, schadet dem anderen. Andere Berufe haben dasselbe Recht, für ihre wirtschaftlichen Bestrebungen Beachtung zu finden wie die Fischer. Die Seehunde und der Fischotter sind, wie wir zugeben, empfindliche Schädiger der Fischerei. Während aber für die Seehunde bei der Unendlichkeit des Meeres und der ungeheuren Masse der darin vorkommenden Fische von einem dem menschlichen Haushalte zugefügten Schaden kaum die Rede sein kann, ist der Fischotter ein wertvolles

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Pelztier, das schon wegen dieses Umstands nicht ausgerottet werden sollte. Auch die Reiher, wenigstens die grösseren Arten, die Kormorane und die Säger sind bedeutende Fischräuber, aber dem ersteren ist die Vertilgung zahlreicher Mäuse und Ratten, auch schädlicher Wasserinsekten, ebenso wie den Sägern, dem Kormoran seine ausserordentliche Seltenheit zugute zu rechnen. Dagegen sinkt bei den übrigen aufgeführten Vögeln, den Tauchern, Eisvögeln und Möven, die Wagschale wesentlich zu ihren Gunsten. Die Taucher leben zwar auch teilweise von Fischen, aber einen grossen Teil ihrer Nahrung bilden auch Pflanzenteile und vor allen Dingen Insekten, besonders Insekten aus der Gruppe der fischereischädlichen Wasserkäfer. Ausserdem ist aber selbst die Fischnahrung, die für den Haubentaucher feststeht, noch durchaus nicht der Beweis für seine Fischereischädlichkeit. Nach Bärs Ansicht spielt der Taucher sogar im Abwachsteiche die Rolle des künstlich hineingesetzten Hechts und kann nur gleich diesem als Vertilger der sogenannten Nebenfische, junger Karpfen und anderer Weissfische, die von den Fischern als Nahrungskonkurrenten des wertvollen Speisekarpfens gefürchtet werden, willkommen sein. Ebenso lebt der Eisvogel sowohl von Insekten wie von Fischnahrung. Die Fische bestehen aber, wie die Magenbefunde beweisen, hauptsächlich aus kleinen Fischen wirtschaftlich wertloser Arten, und in Karpfenteichen nehmen die Vögel, wie die Haubentaucher, auch häufig die dort vorkommenden Rotaugen, Rotfedern usw. weg, die sich ohnehin zum Schaden der Karpfen oft zu sehr vermehren. Anders liegen die Verhältnisse selbstverständlich an Forellenzuchtanstalten, wo niemand gegen das Wegschiessen der Eisvögel etwas einzuwenden haben dürfte.

Die Möven vollends leben von allem Geniessbaren, was sie finden: Fischen, lebenden und toten, Krustentieren, Schaltieren, Würmern, Insekten, kleinen Wirbeltieren, Aas und Vegetabilien. Die Lachmöve, die einzige im Binnenlande wirtschaftlich in Frage kommende Art, treibt sich den ganzen Tag über häufig fern vom Wasser auf den Feldern und selbst im Walde umher, um allerlei schädliche Insekten, Engerlinge, fliegende Maikäfer usw. zu sammeln, und gehört zu unseren besten Mäusevertilgern. Ihre ganze Organisation befähigt die Möven

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nicht, tief unter die Oberfläche des Wassers zu tauchen. Obwohl sie Stosstaucher sind, bleibt stets ein Teil ihres Körpers ausserhalb des Wassers, so dass sie nicht imstande sind, tiefer schwimmende Fische zu erhaschen. Die letztgenannten drei Vogelgruppen sind also sicherlich für andere Berufe mindestens ebenso nützlich, wie sie vielleicht für die Fischerei schädlich sein können.

Schon diese Anführungen, die einer Prüfung durch Sachverständige sicher standhalten dürften, sollten genügen, den § 73 abzuändern. Noch mehr dürften aber die folgenden Erwägungen dazu beitragen. Früher gab es weit mehr Fischfeinde. Die Zahl der Reiher- und der Kormorankolonien war weit beträchtlicher, die Individuenzahl der Eisvögel, Möven, Taucher weit bedeutender, und trotzdem war das Erträgnis der Fischerei viel grösser. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass nicht die Fischfeinde aus dem Reiche der Tiere die Schuld an dem Rückgange der Fischerei tragen, sondern dass es andere Umstände sein müssen. Das ist die Zunahme der Industrie, die Art des Fischereibetriebs und die Gedankenlosigkeit bei einzelnen Massnahmen. Die Zunahme der Industrie hat es zunächst dahin gebracht, dass durch ihre Abwässer, die in die Bäche und Flüsse geleitet worden sind, das Fischwasser derart verunreinigt worden ist, dass in ihm alles tierische Leben erloschen ist. Unsere meisten Flüsse kommen für die Fischerei schon deshalb kaum noch in Betracht. Sodann sind im Interesse der Industrie und Landwirtschaft eine grosse Anzahl unserer Flüsse zu einer Art von Kanälen umgewandelt worden. Alle Buchten und Altwässer sind bei den Flussregulierungen beseitigt und damit den Fischen die Laichplätze genommen worden.

Als besonders verderblichen Fischereibetrieb führen wir die Hamenfischerei an. Alle kleinen Fische, die dabei gefangen werden, werden einfach als Schweinefutter verwandt. Aeusserungen wie: „Wenn die Fische erst gross sind, bekomme ich sie ja doch nicht“ beweisen, wie gedankenlos von vielen Fischereiberechtigten die Fischerei betrieben wird.

Auf dem Meere wird besonders durch die sogenannte Moosfischerei dem Fischbestand ausserordentlicher Schaden zugefügt. Ein mit Stacheldraht umwickelter beschwerter Balken wird hinter dem Schiffe auf

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

dem Meeresboden hingezogen, um das Seemoos abzureissen. Natürlich wird dabei eine Unmasse Fischlaich, sowie Fische, besonders die auf dem Meeresboden liegenden Flachfische, vernichtet.

Aus dem Angeführten dürfte hervorgehen, dass die Schuld an dem Rückgange des Ertrags der Fischerei sicher nicht den Fischfeinden zuzuschieben ist.

3. Selbst wenn durch die Fischfeinde der Fischerei Schaden zugefügt würde, dürfte doch daraus noch bei weitem nicht das Recht für die Fischereiberechtigten entstehen, bestimmte Tierarten auszurotten. Die Natur ist nicht nur für einzelne Berufszweige da, die sich aus ihr ihre Taschen füllen sollen. Sie ist auch für andere Menschen da. Auch sie haben das Recht, sich an der Natur und ihren Lebewesen zu erfreuen. Es ist noch nicht lange her, dass in der preussischen Jagdordnung aus ethischen Gründen und um ihre Ausrottung zu verhindern, die Adler als jagdbare Tiere erklärt worden sind. Noch kürzer ist der Zeitraum, der verflossen ist, seitdem Bussarde, Turmfalken, Gabelweihen, Schrei- und Seeadler durch das Reichsvogelschutzgesetz aus der Zahl der vogelfreien Vögel herausgenommen und des Schutzes dieses Gesetzes für teilhaftig erklärt worden sind. Gewiss hat mancher Jäger diese gesetzliche Massregel nicht mit Freude begrüsst, er hat sich aber im Interesse der Allgemeinheit fügen müssen. Kommen nun beim Fischereiberechtigten nicht dieselben Erwägungen bezüglich der Erhaltung der Natur in Betracht, wie beim Jäger? Gerade die Königlich Preussische Regierung hat durch die Schaffung einer staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege und die an diese erfolgte Angliederung der Provinzialkomitees für Naturdenkmalpflege bewiesen, dass sie auf die Erhaltung der Natur in ihrer Unversehrtheit einen bedeutenden Wert legt. Sie hat damit gezeigt, dass nicht wirtschaftliche Erwägungen dazu führen dürfen, eine Tierart auszurotten, und hat für die Erhaltung der Fauna damit eine gewisse Garantie übernommen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

(gez.) Graf Wilamoritz-Moellendorf. 1. Vorsitzender.
(gez.) Dr. Hennicke. 2. Vorsitzender.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: 37

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Unseren verehrten Vereinsmitgliedern 1-25